

---

**TOP 66:**

---

**Verordnung über die Arbeitszeit in der Binnenschifffahrt  
(Binnenschifffahrts-Arbeitszeitverordnung - BinSchArbZV)**

Drucksache: 411/17

Zur Umsetzung der Europäischen Binnenschifffahrtsrichtlinie in das nationale Recht wurde eine Verordnungsermächtigung in § 21 des Arbeitszeitgesetzes eingefügt, um für das Fahrpersonal der Binnenschifffahrt Abweichungen von den Bestimmungen des Gesetzes zuzulassen. Im Rahmen der vorliegenden Verordnung werden die Arbeitszeitvorschriften der besonderen Arbeits- und Lebenssituation der Binnenschifffahrt angepasst, sowie die zum Schutz des Fahrpersonals notwendige Bedingungen bestimmt.

Dabei wird spezifiziert, in welchem Umfang für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in der gewerblichen Binnenschifffahrt Abweichungen von den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes zulässig sind.

Ziel ist es, einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Arbeitszeit in der Binnenschifffahrt zu schaffen, der den Vorgaben der Europäischen Richtlinie entspricht.

Da die Fahrgastschifffahrt Besonderheiten gegenüber der sonstigen gewerblichen Binnenschifffahrt aufweist, ist es möglich, für diesen Bereich geringere Höchst- und Wochenarbeitszeiten festzulegen und im Gegenzug die Zeitvorgabe zur Gewährung von Ruhetagen zu verändern.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Der **Verkehrsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 411/1/17** ersichtlich.

